

Zwischenprüfung im Zivilrecht III Remonstrationsbedingungen für die Klausuren

Jede/r Studierende hat einen Anspruch auf Nachkorrektur der Klausur, wenn er/sie eine Gegenvorstellung (Remonstration) einreicht, die den unten (1.–4.) aufgeführten Zulässigkeitsvoraussetzungen genügt. In diesem Fall wird die Prüfungsleistung in ihrer Gesamtheit neu bewertet. Dies **kann auch zu einer Verschlechterung in der Bewertung führen** (§ 2 Abs. 12 S. 3 StudPO). Die Bearbeitung einer Remonstration vor dem Termin der Wiederholungsklausur kann nicht erwartet werden.

Im eigenen Interesse wird der **Besuch der Besprechung** angeraten.

1. Rechtsschutzinteresse

Um die Belastung durch Remonstrationen auf einen zu bewältigenden Umfang zu begrenzen und dadurch eine gründliche Nachkorrektur der wirklich problematischen Fälle überhaupt zu ermöglichen, wird die Annahme einer Gegenvorstellung davon abhängig gemacht, dass

- die Arbeit als nicht bestanden bewertet worden ist
oder ein besonderes Interesse (z. B. Bewerbung um einen Auslandsaufenthalt, Stipendien) geltend gemacht wird
oder ein außergewöhnlich grober Bewertungsfehler (siehe unter 2.) geltend gemacht wird

und

- zu erwarten ist, dass die Bewertung ohne den geltend gemachten Bewertungsfehler (siehe unter 2.) **signifikant** besser ausgefallen wäre (dies ist bei nicht bestandenem Arbeiten der Fall, wenn anzunehmen ist, dass die Arbeit ohne den Bewertungsfehler als bestanden bewertet worden wäre).

2. Bewertungsfehler

Eine Gegenvorstellung kann nur auf die Rüge eines Bewertungsfehlers gestützt werden, d. h. insbesondere die Darlegung, dass

- die Korrektur von dem in der Besprechung vorgetragenen Lösungsvorschlag abweicht

oder

- die von dem vorgetragenen Lösungsvorschlag abweichende und deshalb als falsch monierte Lösung des Antragstellers **mindestens vertretbar** ist.

Nicht ausreichend ist die Rüge einer im Vergleich zu anderen Übungsteilnehmern ungerechten Bewertung oder der Hinweis auf die Fragwürdigkeit einzelner Randbemerkungen.

3. Begründung

Die Gegenvorstellung bedarf einer substantiierten **schriftlichen Begründung** (§ 2 Abs. 12 S. 5 StudPO). Die Begründung muss insbesondere konkret und nachvollziehbar unter Angabe von Seitenzahlen der Arbeit den geltend gemachten gewichtigen Bewertungsfehler darlegen. Wird die Gegenvorstellung damit begründet, dass die (von dem bekannt gegebenen Lösungsvorschlag abweichende) Lösung des Antragstellers als richtig oder mindestens vertretbar anzusehen ist, so ist dies mit **geeigneten Nachweisen aus Literatur und Rechtsprechung zu belegen**. Wenn sich die Gegenvorstellung auf eine als bestanden bewertete Prüfungsleistung bezieht, ist auch das Rechtsschutzinteresse ausführlich zu begründen und ggf. zu belegen.

4. Form und Frist

Die Gegenvorstellung ist in maschinenschriftlicher Form einzureichen; die betreffende Klausur ist im Original beizufügen. Die **Frist** für Remonstrationen **endet**

- **für die Klausur vom 15.02.2023 am 06.04.2023**
- **für die Wiederholungsklausur vom 12.04.2023 eine Woche nach dem Besprechungstermin** (wird rechtzeitig bekannt gegeben).

Die Frist wird durch **Abgabe im Lehrstuhlsekretariat** (Zimmer C 262; **bis 12:00 Uhr**) oder durch **Absendung mit der Post** (maßgeblich ist das lesbare Datum des Poststempels spätestens vom genannten Tag) gewahrt. Verspätete Anträge werden nicht berücksichtigt.